

**Informationsdrucksache**  
**öffentlich**

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Lt Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung
Finanz-, Wirtschafts- und Personalausschuss der Stadt Langenhagen	29.05.2018					
Verwaltungsausschuss der Stadt Langenhagen	04.06.2018					
Rat der Stadt Langenhagen	04.06.2018					

**Überörtliche Finanzstatusprüfung der Stadt Langenhagen für die Jahre 2011 bis 2015 durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof**

**Erläuterung:**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat im Zeitraum von Februar 2015 bis Januar 2017 auf Grundlage der §§ 1 bis 4 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) eine überörtliche Finanzstatusprüfung durchgeführt. Hierbei wurden 38 Gemeinden in einer Prüfungsreihe zusammengefasst.

Aufgrund des Standes der Kommunen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse betreffen die dargestellten Entwicklungen im Wesentlichen die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 sowie das Haushaltsplanjahr 2014. Bei einigen Kommunen wurden ergänzend das Haushaltsjahr 2014 sowie das Planjahr 2015 miteinbezogen.

Ziel der Prüfung war es, darzustellen, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Anhand ausgewählter Kennzahlen sollen zudem ein interkommunaler Vergleich ermöglicht und Anstöße zur Verbesserung im Rahmen der Selbstverwaltung gegeben werden.

Die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts ist gemäß §5 Abs. 1 S. 1 NKPG dem Rat bekannt zu geben.

Folgende Punkte waren Inhalt der Prüfung:

### **Analyse der Leistungsfähigkeit**

Schwerpunkt hierbei ist die Untersuchung der Entwicklung der Jahresergebnisse und der Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden im Kontext der stetigen Aufgabenerfüllung und der dauernden Leistungsfähigkeit.

- Die Stadt Langenhagen lag im Prüfungszeitraum bei den Jahresergebnissen deutlich über dem Durchschnitt von 1,6 Mio. € und erzielte 2012 und 2013 mit 14,2 Mio. € und 10,3 Mio. € sogar die Maximalwerte im Vergleich. Auffällig war jedoch eine sehr starke Abweichung der Jahresergebnisse von den Planwerten. Diese wiesen in den Jahren 2011 - 2013 jeweils Defizite aus, was letztlich zur im Vergleich höchsten durchschnittlichen Planabweichung von 15,8 Mio. € p.a. führte. Als mögliche Gründe dafür wurden die schwer planbaren Gewerbesteuererträge sowie eine zu vorsichtige Planung wegen fehlender Vorjahresinformationen und einem noch nicht genügend ausgebautem Controlling angeführt.
- Auch bei der Analyse des ordentlichen Ergebnisses nahm Langenhagen mit durchschnittlich 7,7 Mio. € im Prüfungszeitraum einen Spitzenplatz ein. Die Erträge lagen dabei mit 2.944 € je Einwohner deutlich über dem kommunalen Durchschnitt des Vergleichs wobei dies aber ebenso auf die durchschnittlichen Aufwendungen je Einwohner in Höhe von 2.794 € zutrif ( $\emptyset$  Erträge/Aufwendungen: 1.700 €). Während bei den Erträgen die Gewerbesteuer mit Abstand die wichtigste Einnahmequelle ist, stellen die Personal- und Versorgungsaufwendungen den größten Aufwandsposten dar. Im interkommunalen Vergleich hatte Langenhagen 2013 die höchsten Personalkosten. Da der Vergleich jedoch den Umfang der kommunalen Aufgaben innerhalb und auch außerhalb des Kernhaushalts nicht berücksichtigt, konnten hier keine Rückschlüsse auf die Angemessenheit der Aufwendungen getroffen werden. Zu beachten ist ebenfalls, dass die Stadt Langenhagen als Regionalkommune einen erweiterten Aufgabenkreis wahrnimmt.
- Der Anteil der ordentlichen Überschüsse an den ordentlichen Erträgen lag über dem Durchschnitt von 5,1 %. Diese Situation wurde erreicht, obwohl Langenhagen keine Schlüsselzuweisungen erhält und zur Zahlung einer Finanzausgleichsumlage verpflichtet war.
- Bei der investiven Verschuldung lag Langenhagen 2013 mit 225 € je Einwohner deutlich unter dem Durchschnitt des Vergleichs von 728 €. Die Verschuldung betraf dabei zu 28 % den Kernhaushalt und zu 72 % die ausgegliederten Aufgabenträger. Liquiditätsbezogene Verschuldung lag im Untersuchungszeitraum nicht vor. Der Landesrechnungshof betonte in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit und den Transparenzgewinn der konsolidierten Gesamtabschlüsse, die von der Mehrheit der Kommunen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht aufgestellt worden waren.

### **Formale Prüffelder**

### **Haushaltsaufstellungsverfahren**

- Der Landesrechnungshof stellt in seinem Bericht fest, dass im Prüfungszeitraum das Haushaltsaufstellungsverfahren (Vorlage bei der Kommunalaufsicht bis zum 30.11. des den Haushalt betreffenden Vorjahres) in der Regel nicht fristgerecht erfolgt ist. Der Landesrechnungshof legt dabei den Kommunen nahe, frühzeitiger mit dem Haushaltsaufstellungsverfahren zu beginnen.

### **Aufstellung Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse**

- Auch hier hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass im prüfungszeitraum die Aufstellung der Jahresabschlüsse innerhalb von drei Monaten nach Ende eines jeden Haushaltsjahres in der Regel nicht fristgerecht erfolgt ist. Die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabchlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Haushaltsjahres war bei den meisten Kommunen zum Prüfungszeitpunkt noch gar nicht erfolgt bzw. hat in den erfolgten Fällen in der Regel nicht fristgerecht stattgefunden.
- Der Landesrechnungshof weist dabei abermals auf die Gesamtabchlüsse als wichtige Grundlage für ein transparentes Gesamtbild im Hinblick auf die Betrachtungsweise der Kommunen als wirtschaftliche Einheit hin.

### **Steuerung im neuen kommunalen Rechnungswesen**

- Die geforderten haushaltswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente sind bei der Stadt Langenhagen überwiegend vorhanden. Die interne Leistungsrechnung und die Kosten- und Leistungsrechnung sind teilweise vorhanden.

### **Kassensicherheit**

- Der Landesrechnungshof stellte fest, dass bei den meisten Gemeinden nur unvollständige Dienstanweisungen für das Kassenwesen vorlagen. Dies war auf eine lückenhafte Musteranweisung zurückzuführen, die den Kommunen als Orientierung gedient hatte. Daher sollten die Kommunen eine Überprüfung der Dienstanweisungen und gegebenenfalls eine Vervollständigung der Sicherheitsstandards gemäß § 43 KomHKVO vornehmen.

Die vollständige Prüfungsmittelung ist dieser Informationsdrucksache als Anlage beigefügt. Damit wird dem Einsichtsrecht der Ratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 S. 2 NKPG Genüge getan.

Nach Beschlussfassung durch VA/RAT wird mit der Ausführung beauftragt: 200

### **Anlage(n):**

Prüfungsmittelung des niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 23.04.2018